



Schweizer Schlittenhundesport Verein (SSV)

Statuten

Diese Statuten wurden am 26. Juni 2022 von der Vereinsversammlung des SSV in Burgdorf genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	
1. Name	4
2. Sitz	4
II. Zweck und Aufgaben	
3. Zweck	4
4. Aufgaben	4
III. Mittel	
5. Mittel	5
IV. Mitglieder	
6. Mitgliederkategorien	5
7. Aktivmitglieder	5
8. Passivmitglieder	5
9. Juniorenmitglieder	5
10. Ehrenmitglieder	6
11. Veteranenstatus	6
12. Aufnahme	6
13. Mitgliederbestand (Meldung an SKG)	6
V. Beendigung der Mitgliedschaft	
14. Gründe	7
VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
15. Stimmrecht	8
16. Weitere Rechte	8
17. Pflichten	8
VII. Organe des SSV	
18. Die Organe des SSV	9
19. Vereinsversammlung (VV)	9
20. Ordentliche Vereinsversammlung (ord. VV)	9
21. Ausserordentliche Vereinsversammlung (ao VV)	9
22. Anträge	10
23. Kompetenzen	10
24. Beschlussfähigkeit	11
25. Beschlussfassung	11
26. Vorstand	11
27. Wahl und Amtsdauer	12
28. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes	12
29. Kompetenzen und Obliegenheiten	12
30. Beschlussfähigkeit	13
31. Beschlussfassung	13
32. Haftung	13
33. Entschädigung	13
34. Revisionsstelle	13
VIII. Kommissionen	
35. Kommissionen	13
36. Sportkommission	14
37. Kommunikationskommission	14
38. Marketingkommissionen	14
IX. Schutz der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Haftung, Spesen	
39. Schutz der Mitgliedschaft	14

40.	Mitgliederbeitrag	14
41.	Haftung	15
42.	Spesen	15
X.	Vereinsjahr	
43.	Vereinsjahr	15
XI.	Änderung der Statuten und Auflösung des SSV	
44.	Änderung der Statuten	15
45.	Auflösung	15
XII.	Mitteilungen	
46.	Mitteilungen	16
XIII.	Inkrafttreten der Statuten	
47.	Inkrafttreten	16

Statuten SSV

Zur besseren Lesbarkeit werden in den vorliegenden Statuten Personen nur in der männlichen Form aufgeführt und gelten auch für die weiblichen Personen.

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Namen

Schweizer Schlittenhundesport Verein (SSV)

Association Suisse du sport des chiens de traîneau

Swiss Sleddogsport Association (SSA)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden SSV genannt) mit Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten

1.1. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

2. Sitz

2.1. Der Sitz des Vereins ist am schweizerischen Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck und Aufgaben

3. Zweck

3.1. Der Zweck des SSV ist insbesondere die Förderung des Schlittenhundesportes, „off snow“ und „on snow“, welcher auch weitere Aktivitäten im Bereiche des Schlittenhundesportes umfasst, und die Ausrichtung nationaler und internationaler Rennen sowie der Schweizermeisterschaft, unabhängig von der Rasse der Hunde. Der SSV übt den Sport aus im Einklang mit der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung sowie der nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen.

3.2. Der SSV fördert alle im Schlittenhundesport aktiven Hundetypen. So auch die von der Fédération Cynologique International (F.C.I.) anerkannten Schlittenhunderassen (Alaskan Malamute, Grönlandhund, Samojede, Canadian Eskimo Dog und Sibirian Husky).

4. Aufgaben

4.1. Der SSV hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.2. Ausrichtung und Koordination von nationalen und internationalen Schlittenhunderennen (off- snow und on- snow) in Zusammenarbeit mit den Rennorten, sowie Durchführung nationaler Meisterschaften.

4.3. Ausbildung sowohl von Fachtrainern, Rennleitern und anderen Funktionären, als auch von Hundeführern und Hunden.

- 4.4. Information der Mitglieder zur Verbesserung der sportlichen Leistungen.
- 4.5. Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und weiteren Veranstaltungen zur Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Schlittenhunden und Schlittenhunderassen, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- 4.6. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Schlittenhundesport Organisationen.
- 4.7. Interessenvertretung gegenüber Behörden.
- 4.8. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

III. Mittel

5. Mittel
 - 5.1. Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - 5.1.1. jährlichen Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 37 dieser Statuten;
 - 5.1.2. Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des SSV;
 - 5.1.3. Gebühren für Rennlizenzen;
 - 5.1.4. Sponsorenbeiträgen und Spenden;
 - 5.1.5. Einnahmen aus Merchandising;
 - 5.1.6. Zuwendungen aller Art.

IV. Mitglieder

6. Mitgliederkategorien
 - 6.1. Der SSV kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - 6.1.1. Aktivmitglieder
 - 6.1.2. Passivmitglieder
 - 6.1.3. Juniorenmitglieder
 - 6.1.4. Ehrenmitglieder
7. Aktivmitglieder
 - 7.1. Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr kann Aktivmitglied werden.
8. Passivmitglieder
 - 8.1. Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr oder juristische Person kann Passivmitglied werden.
9. Juniorenmitglieder
 - 9.1. Jede natürliche Person unter 18 Jahren kann im Einverständnis des gesetzlichen Vertreters Juniorenmitglied werden.

10. Ehrenmitglieder

10.1. Aktiv- und Passivmitglieder (ausgenommen juristische Personen), die sich um den SSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der VV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktiv- resp. Passivmitglieder, sind jedoch lebenslänglich von den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 37 dieser Statuten befreit.

10.2. Der Verein kann auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

11. Veteranenstatus

11.1. Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

11.2. Der Veteranenstatus ist unabhängig von der Mitgliederkategorie beim SSV.

12. Aufnahme

12.1. Die Aufnahme von Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitgliedern kann jederzeit durch ein schriftliches Gesuch erfolgen.

12.2. Ein Juniorenmitglied kann nach Erreichen der Altersgrenze ohne erneutes schriftliches Gesuch Aktivmitglied werden.

12.3. Der Vorstand entscheidet über das schriftliche Aufnahmegesuch. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so kann dieser Entscheid von der abgewiesenen Person schriftlich an die nächste ord. VV weitergezogen werden. Die Anfechtung muss mindestens 20 (zwanzig) Kalendertage vor der VV dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt und muss traktandiert werden.

13. Mitgliederbestand (Meldung an SKG)

13.1. Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

13.2. Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

13.3. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen.

Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

14. Gründe

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

14.1. Tod

14.1.1. Stirbt ein Mitglied ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

14.2. Austritt

14.2.1. Der Austritt aus dem SSV ist jeweils durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

14.2.2. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen des SSV oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

14.3. Streichung

14.3.1. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste des SSV kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist von 30 (dreissig) Kalendertagen und auch nicht nach Ansetzen einen schriftlichen Mahnfrist von 10 (zehn) Kalendertagen bezahlt hat. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

14.3.2. Von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder können frühestens nach 3 Vereinsjahren wieder ein Beitritts-gesuch an den Vorstand stellen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. Der Vorstand kann eine zusätzliche Gebühr für die Umtriebe verlangen.

14.3.3. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

14.4. Ausschluss

14.4.1. Ein Mitglied kann, unter Angabe der Gründe, aus dem SSV ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) durch sein Verhalten dem SSV, dem Schlittenhundesport im Allgemeinen oder der SKG erheblich schadet, oder
- b) gegen Bestimmungen des Tierschutzes in erheblichem Masse und/oder wiederholt verstösst, oder
- c) gegen die Antidopingregeln (Mensch und Tier) verstösst, oder
- d) gegen wesentliche Bestimmungen der Statuten und/oder Reglemente des Vereins oder der SKG verstösst.

- 14.4.2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
- 14.4.3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.
- 14.4.4. Wird der Ausschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied vorgenommen, so hat dieses Vorstandsmitglied unverzüglich, und unabhängig von einem allfälligen Rekurs, jede Vorstandstätigkeit einzustellen und seine Unterschriftsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung.
- 14.4.5. Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

15. Stimmrecht

15.1. Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied verfügt in der VV über eine 1 (eine) Stimme

15.2. Juniorenmitglieder haben an der VV kein Stimmrecht.

16. Weitere Rechte

16.1. Weitere Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

17. Pflichten

17.1. Mit dem Eintritt in den SSV verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie Reglements des SSV und der SKG zu anerkennen und zu befolgen und den Mitgliederbeitrag gemäss Art.40 dieser Statuten innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung auf ein vom SSV zu bezeichnendes Bank- oder PostFinancekonto zu bezahlen.

17.2. Informationspflicht

Um einen geregelten Vereinsbetrieb gewährleisten zu können, sind Änderungen der Personalien, der Anschrift oder der Email Adresse, dem Verein unaufgefordert über das dafür bestimmte Formular auf der Homepage mitzuteilen.

17.3. Email-Pflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige funktionierende Email Adresse anzugeben, deren Postfach regelmässig kontrolliert und die Mails gelesen werden. Auf Maildienste wie gmx, hotmail, yahoo und weitere Freemail-Dienste ist, wenn möglich zu verzichten, da diese häufig Probleme verursachen. Das Mitglied ist für seine Erreichbarkeit selbst verantwortlich.

VII. Organe des SSV

18. Die Organe des SSV sind:

18.1. die Vereinsversammlung;

18.2. der Vorstand;

18.3. die Revisionsstelle;

19. Vereinsversammlung (VV)

19.1. Die VV ist das oberste Organ des SSV (Art. 64 Abs.2 ZGB). Die ordentliche VV findet jedes Jahr innerhalb von 3 (Monaten) nach Ende des Vereinsjahres gemäss Art. 43.1 dieser Statuten statt.

20. Ordentliche Vereinsversammlung (ord. VV)

20.1. Die Einberufung der ord. VV erfolgt vom Vorstand (Art. 64 Abs.2 ZGB) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 21 (einundzwanzig) Kalendertage (Email Sendedatum oder Poststempel) vor der ord. VV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung ist auch im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

20.2. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber kein Beschluss gefasst, werden. Sie können jedoch dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste VV überwiesen werden.

20.3. Die ord. VV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Die ord. VV kann für die Leitung der ord. VV einen Tagespräsidenten ernennen.

20.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht von der ord. VV ein anderer Protokollführer bestimmt wird. Das Protokoll ist innerhalb von 4 (vier) Monaten im Publikationsorgan und auf der Homepage zu veröffentlichen.

21. Ausserordentliche Vereinsversammlung (ao VV)

21.1. Eine ao VV findet statt, wenn diese vom Vorstand oder gemäss Art. 64 Abs.3 ZGB von 1/5 (einem Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

21.2. Die Einberufung der ao. VV erfolgt vom Vorstand (Art. 64 Abs.2 ZGB) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder werden mindestens 21 (einundzwanzig) Kalendertage (Poststempel) vor der ao VV, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung ist auch im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

21.3. Die ao VV wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Die ao VV kann für die Leitung der ao VV einen Tagespräsidenten ernennen.

21.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Aktuar führt das Protokoll, wenn nicht von der ao VV ein anderer Protokollführer bestimmt wird. Das Protokoll ist innerhalb von vier Monaten im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

22. Anträge

22.1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der VV müssen spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der Versammlung dem Präsidenten (schriftlich oder elektronisch) eingereicht werden. Der Präsident übermittelt diese Anträge innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen den Mitgliedern.

23. Kompetenzen

23.1. Der ord. VV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu, es sei denn, diese Statuten sehen eine abweichende Regelung vor:

23.2. Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes;

23.3. Genehmigung des Protokolls der letzten VV (ord. und/oder ao VV);

23.4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;

23.5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, sowie Genehmigung des Budgets;

23.6. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;

23.7. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder gem. Art. 37 dieser Statuten;

23.8. Festlegung der Entschädigungen von Personen, die im Auftrage des Vorstandes oder der VV oder aufgrund eines Reglements für den SSV tätig werden, so insbesondere Rentierärzte, Rennleiter, Rennleiterassistenten, Teamleader oder Delegierte in Dachverbände.

23.9. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;

23.10. Wahl der Revisoren;

23.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes;

23.12. Einsetzen von neuen Kommissionen; Genehmigung von Reglements auf Antrag des Vorstandes;

23.13. Genehmigung der Pflichtenhefte (und deren Änderungen) der Vorstandsmitglieder und der Kommissionen auf Antrag des Vorstandes;

- 23.14. Beschlussfassung über die vor der Versammlung fristgerecht gestellten Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - 23.15. Beschlussfassung über Gesuche von Personen betreffend Aufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden;
 - 23.16. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 23.17. Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (Art. 65 Abs. 2 und 3 ZGB und Art. 26 dieser Statuten);
 - 23.18. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
 - 23.19. Beschlussfassung über alle anderen der ord. VV von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
24. Beschlussfähigkeit
 - 24.1. Jede ordnungsgemäss einberufene VV (ord. und/oder ao VV) ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
25. Beschlussfassung
 - 25.1. Die Beschlussfassung in der VV (ord. und/oder ao VV) erfolgt gemäss Art. 67 Abs.2 ZGB mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und der Auflösung des SSV erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der VV gemäss Art.18.3 resp.19.2 dieser Statuten das Recht, den Stichentscheid zu fällen.
 - 25.2. Wahlen erfolgen offen oder, wenn dies von 1/3 (einem Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird, auch geheim.
 - 25.3. Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
26. Vorstand
 - 26.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und nicht mehr als 7 (sieben) Aktiv-, Passiv- (ausgenommen juristische Personen) oder Ehrenmitgliedern.

 - 26.1.1. Präsident

Der Präsident muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.
 - 26.1.2. Vizepräsident

Das Amt des Vizepräsidenten wird von einem weiteren Vorstandsmitglied übernommen. Die Bestimmung des Vizepräsidenten obliegt dem Vorstand. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
 - 26.1.3. Weitere Mitglieder

26.2. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst.

26.3. Der Vorstand verteilt die anfallenden Arbeiten auf die folgenden Funktionen:

- Kassier
- Sekretariat
- Sportchef / Leiter der Sportkommission
- Marketing und
- Beisitzer

26.4. Es können mehrere Funktionen auf einer Person vereint werden, jedoch dürfen Präsident und Vizepräsident nicht ein und dieselbe Person sein.

26.5. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied vorstehen.

26.6. Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

27. Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der ord. VV für die Dauer von jeweils 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen während der Amtsperiode werden vom Vorstand interimistisch besetzt.

28. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes

28.1. Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht und tritt dieses Vorstandsmitglied nicht freiwillig zurück, kann auf Antrag des Vorstandes an der VV (ord. oder ao) seine unverzügliche Abberufung beschlossen werden. Die VV (ord. oder ao) kann das Vorstandsmitglied abberufen und dieses gleichzeitig als Mitglied aus dem SSV ausschliessen, wenn die Ausschlussgründe gemäss Art. 13.1 dieser Statuten gegeben sind.

29. Kompetenzen und Obliegenheiten

29.1. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des SSV und vertritt den SSV gegen aussen (Art. 69 ZGB).

29.2. Der Vorstand des SSV hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer Kommission zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

29.3. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des SSV sicherstellt.

29.4. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in je einem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft geregelt. Die Pflichtenhefte sind der ord. VV zur Genehmigung vorzulegen.

29.5. Die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist in einem Unterschriftenreglement, das vom Vorstand zu erstellen ist, zu regeln.

30. Beschlussfähigkeit

30.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

31. Beschlussfassung

31.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

32. Haftung

32.1. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für sorgfältige Geschäftsführung.

33. Entschädigung

33.1. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nicht entschädigt. Spesen gemäss Spesenreglement.

34. Revisionsstelle

34.1. Zusammensetzung

34.1.1. Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Revisoren. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

34.1.2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

34.2. Wahl und Amtsdauer

34.2.1. Die Revisoren werden auf 2 (zwei) Jahre von der ord. VV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

34.3. Pflichten

34.3.1. Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des SSV und erstatten der ord. VV schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie können während des Jahres unangemeldet Stichproben in der Buchhaltung des SSV vornehmen.

34.4. Entschädigung

34.4.1. Die Tätigkeit der Revisoren wird nicht entschädigt. Spesen gemäss Spesenreglement.

VIII. Kommissionen

35. Kommissionen

35.1. Sie sind nicht Organe des SSV und werden von den entsprechenden Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

36. Sportkommission

36.1. Die Sportkommission wird vom Sportchef, der dem Vorstand angehört, geleitet. Ihr gehören (neben dem Sportchef), insbesondere an das Rennsekretariat, der Rennleiterobmann, der Tierschutzbeauftragte, der Antidopingbeauftragte, der Juniorenobmann, die Delegierten in die Dachverbände, der Beauftragte für Better Mushing und Rennlizenzen, sowie weitere, vom Sportchef von Fall zu Fall zu ernennende Aktivmitglieder. Diese sind nicht, können aber Vorstandsmitglieder sein.

36.2. Die Aufgaben der Sportkommission sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

36.3. Die Sportkommission erstellt auch das Reglement des SSV-Cups, das Reglement für die Schweizer Meisterschaft und andere notwendige Reglements, welche der Genehmigung der VV bedürfen. Änderungen der Reglements bedürfen ebenfalls der Genehmigung der VV.

37. Kommunikationskommission

37.1. Die Kommunikationskommission wird vom Präsidenten geleitet. Ihr gehören an der Webmaster und der Redaktor des Publikationsorgans. Sie sind nicht, können aber Vorstandsmitglieder sein.

37.2. Die Aufgaben der Kommunikationskommission sind insbesondere die Redaktion und Herausgabe des Publikationsorgans, die zeitnahe Pflege von elektronischen Medien (insbesondere Homepage) sowie die Akquisition von Inseraten. Sie sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

38. Marketingkommissionen

38.1. Die Marketingkommission wird vom Vizepräsidenten, der die erforderlichen Kommissionsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, ernannt, geleitet.

38.2. Die Aufgaben der Marketingkommission sind insbesondere das Marketing, einschliesslich des Merchandising, und das Führen des Shops. Sie sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und von der ord. VV zu genehmigen.

IX. Schutz der Mitgliedschaft, Mitgliederbeitrag, Haftung, Spesen

39. Schutz der Mitgliedschaft

39.1. Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, gemäss Art. 75 ZGB binnen Monatsfrist nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Verbandsgericht der SKG anfechten.

40. Mitgliederbeitrag

40.1. Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder sowie allfällige Beitragsbefreiungen werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der ord. VV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.00 (zweihundert).

40.2. Gehören mehrere Aktivmitglieder einer Familie an, so kann diesen Mitgliedern ein Rabatt gewährt werden.

40.3. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Amtes von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Ehrenmitglieder zahlen lebenslänglich keinen Mitgliederbeitrag.

41. Haftung

41.1. Für die Verbindlichkeiten des SSV haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

41.2. Für Hilfspersonen, die nicht Organe sind, insbesondere die Kommissionsmitglieder, haftet der SSV nur, wenn er diese unsorgfältig ausgewählt, zu wenig genau instruiert und nicht überwacht hat.

41.3. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

42. Spesen

42.1. Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Kommissionsmitglieder sowie andere im Auftrage des Vorstandes oder der VV oder aufgrund eines Reglements für den SSV tätig werdenden Mitglieder haben Anspruch auf Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement, das von der VV zu genehmigen ist.

X. Vereinsjahr

43. Vereinsjahr

43.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

XI. Änderung der Statuten und Auflösung des SSV

44. Änderung der Statuten

44.1. Die Änderung (total oder teilweise) der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ord. oder ao VV beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

45. Auflösung

45.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden (Art. 76 ZGB).

45.2. Über die Auflösung des SSV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ao VV beschlossen werden.

- 45.3. Die Auflösung beschliessende VV legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 45.4. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- 45.5. Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet. Im Regelfall wird das Vermögen von der SKG für 10 Jahre verwaltet. Ein in dieser Zeit neu gegründeter Verein mit demselben Zweck hätte Anrecht auf das hinterlegte Vermögen. So bleibt das Geld zweckgebunden. Wenn innerhalb der 10 Jahre kein Verein mit demselben Ziel gegründet wird, geht das Geld an die Stiftung Hund Schweiz.
- 45.6. Gemäss Art. 77 ZGB erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

XII. Mitteilungen

46. Mitteilungen

- 46.1. Als Publikationsorgan für öffentliche Mitteilungen (Ausschreibungen, Infos zu Rennen, Meetings, Protokolle) steht die Vereins-Homepage zu Verfügung. Vereinsinterne Mitteilungen werden online und via Newsletter publiziert und/oder den Mitgliedern per Briefpost zugestellt.
- 46.2. Alle Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache. Bei Bedarf kann der Vorstand beschliessen, dass alle oder gewisse Mitteilungen in die französische und/oder italienische Sprache übersetzt werden. Im Zweifelsfalle gilt der Wortlaut der Mitteilungen in deutscher Sprache.

XIII. Inkrafttreten der Statuten

47. Inkrafttreten

- 47.1. Diese Statuten wurden am 1. September 2013 von der Gründungsversammlung in Dottikon genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Berücksichtigt sind die Statutenänderungen gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlungen vom 11.06.2017, vom 24.06.2018 und vom 23.06.2019.

47.2. Aufgrund des Beschlusses der Vereinsversammlung 2021 (Beitritt zur SKG) wurde die Statuten komplett überarbeitet und den Musterstatuten einer SKG-Sektion angeglichen. Diese Version der SSV-Statuten wurde am 26. Juni 2022 von der Vereinsversammlung in Burgdorf genehmigt und ist ab diesem Datum gültig.

Schweizer Schlittenhundesport Verein SSV

Burgdorf, 26.06.2022

Alain Hauer, Präsident

Stéphane Flückiger, Vizepräsident